

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 281/64

URTEIL

Verkündet am

1. Dezember 1965
B r o e s k e
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Salomon G [REDACTED], B [REDACTED],
[REDACTED] Avenue T [REDACTED] R [REDACTED], Belgien,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und W. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 26. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 14. April 1964 aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 12. Entschädigungskammer des Landgerichts Düsseldorf vom 27. September 1967 geändert.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten beider Rechtsmittel, an das Landgericht Düsseldorf zurückverwiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1976 in A [REDACTED] in Belgien als Sohn polnischer Eltern geborene jüdische Kläger mußte in Belgien in der Zeit vom 7. Juni 1942 bis August 1942 den Judenstern tragen und anschließend bis Anfang September 1944 bei Bekannten und in Kinderheimen versteckt leben.

Der Kläger hat mit einem im August 1957 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Antrag Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen angemeldet. In dem zur Antrag-

stellung verwendeten, vom Kläger am 1. August 1957 unterzeichneten Mantelformular ist in Abschnitt IV die Frage nach weiteren Schadensarten durch Streichung des Wortes "ja" und Offenlassen des Wortes "nein" verneint. In einer der Entschädigungsbehörde vorgelegten Bescheinigung des technischen Zeichners Delisse vom 19. November 1959 hat dieser erklärt, der Kläger habe in den ungeheizten Dachböden eines Gebäudes versteckt leben müssen; der Mangel an Nahrung und die Unbequemlichkeit des Verstecks hätten die psychische Entwicklung des Kindes gehemmt; Salomón habe plötzlich eine ernste Kurzsichtigkeit erlitten; bei der Befreiung sei er in einem äußersten Zustand der physischen nervösen Defizienz gewesen. In einer gleichfalls der Entschädigungsbehörde vorgelegten eidesstattlichen Erklärung vom 25. Oktober 1960 hat die Zeugin Maria Van B. bestätigt, daß der Kläger in einem Versteck in erbärmlichen Zuständen habe leben müssen, und daß dieser Zustand schlimme Folgen für seine körperliche Entwicklung und sein menschliches Gleichgewicht gehabt habe.

Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 2. März 1961 den Antrag auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen zurückgenommen hatte, hat der Regierungspräsident in Köln dem Kläger mit Bescheid vom 11. Oktober 1961 für Schaden an Freiheit eine Entschädigung von 3.900.-DM zugewilligt. Mit Schreiben vom gleichen Tage hat er die Akten der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf übersandt. In diesem Schreiben hat er ausgeführt, der Antragsteller behaupte, durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schaden an Körper und Gesundheit erlitten zu haben. Er beantrage Rente und Kapitalentschädigung gemäß §§ 28 ff BEG. Der Kläger hat der Landesrentenbehörde mit einem dort am 18. Dezember 1961 eingegangenen Schreiben vom 15. Dezember 1961 ärztliche Atteste übersandt.

Die Landesrentenbehörde hat ein vertrauensärztliches Gutachten erhalten. Mit Bescheid vom 27. Januar 1963 hat sie dem Kläger, vorbehaltlich des Nachweises der Nichtbetreuung, einen



Anspruch auf Heilve fahren für eine atrophische Rhinitis, eine leichte Gastritis und Zahnfäule, sämtliche Leiden im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung, zugebilligt, einen Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente jedoch abgelehnt, weil durch diese Leiden die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht in rentenberechtigendem Ausmaße beeinträchtigt werde.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn als Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit für die Zeit ab 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1963 eine Kapitalentschädigung und Rentennachzahlung in Höhe von 24.415 DM sowie ab 1. Januar 1964 eine laufende monatliche Rente in Höhe von 160.-DM zu zahlen, bei Zuerkennung einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % und eines Hundertsatzes von 33 unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen, weil der Kläger den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit nicht rechtzeitig angemeldet habe.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter. Er beantragt die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit als verspätet angesehen, weil

der Kläger erstmals mit Schreiben vom 15. Dezember 1961, also nach Ablauf der Antragsfrist, zu erkennen gegeben habe, daß er Entschädigung wegen Gesundheitsschadens verlange, und weil zu diesem Zeitpunkt über den bis dahin allein anhängigen Freiheitsschadensanspruch bereits entschieden gewesen sei.

Diese Auffassung widerspricht der zu § 189 a.F. BEG ergangenen Rechtsprechung des Senats. Wie der Senat in den Entscheidungen RzW 1964, 272 Nr. 34 und 327 Nr. 42; 1965, 277 Nr. 27 ausgeführt hat, kann ein Verfolgter auch nach Ablauf der Frist des § 189 BEG die Anmeldung durch Bezeichnung weiterer Ansprüche wirksam ergänzen, solange das Verfahren über die in der fristgemäßen Anmeldung ausdrücklich bezeichneten Ansprüche noch nicht abgeschlossen ist. Es mag hier offenbleiben, ob nicht in der Vorlage der beiden Bestätigungen, die Hinweise auf die vom Kläger in der Illegalität erlittenen Gesundheitsschäden enthalten, ein Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit zu erblicken ist, da an die Erklärungen der Verfolgten keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Denn von einem endgültigen Abschluß des Entschädigungsverfahrens im Sinne der vorerwähnten Rechtsprechung des Senats kann nur dann gesprochen werden, wenn nach der Auffassung der Entschädigungsbehörde kein Anspruch aus irgend einer Schadensart mehr offensteht. Hier hat aber die Entschädigungsbehörde dadurch, daß sie mit einem Schreiben, das das gleiche Datum wie der Bescheid über die Zubilligung einer Entschädigung für Freiheitsschaden trägt, unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie das Entschädigungsverfahren nicht als abgeschlossen angesehen hat. Sie hat vielmehr zu erkennen gegeben, daß sie einen Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit als gestellt und noch nicht erledigt betrachtet hat. In einem solchen Falle kann aber das Entschädigungsverfahren nicht als endgültig abgeschlossen angesehen werden. Dies hat der Senat im Urteil vom 26. Februar 1964 - IV ZR 153/63 - nicht veröffentlicht - dargelegt. Der Antrag ist daher auch nach der Rechts-

lage, wie sie im Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts bestand, als rechtzeitig gestellt anzusehen.

Nunmehr folgt die Zulässigkeit dieser Nachmeldung aus § 189 a BEG, eingefügt durch Art. I Nr. 112 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl I 1315) und gemäß Art. XII Nr. 6 dieses Gesetzes mit der Verkündung am 18. September 1965 in Kraft getreten. Nach § 189 a Abs. 1 BEG können, wenn ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 BEG rechtswirksam gestellt worden ist, Ansprüche, die dabei nicht angemeldet worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden.

Über den vom Kläger spätestens mit Schreiben vom 15./18. Dezember 1961 gestellten Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit muß somit noch sachlich entschieden werden.

Aus diesen Gründen kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Es muß aufgehoben werden, damit die weiteren Anspruchsvoraussetzungen, so auch die Voraussetzungen des § 160 BEG, tatrichterlich geklärt werden können. Da weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht über diese weiteren Voraussetzungen entschieden haben, ist in sinngemäßer Anwendung des § 578 Abs. 1 Nr. 2 ZPO (vgl. Senatsbeschuß RZW 1964, 239 Nr. 37 und Senatsurteil vom 29. September 1965 - IV ZR 315/64 -) die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht geboten.

Der Antrag ist, wie bereits dargelegt, bereits auf Grund der vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes bestehenden Rechtslage rechtzeitig gestellt. Schon aus diesem Grunde kann

nicht gesagt werden, daß sich der Rechtsstreit im Sinne des Art. VII des BEG-Schlußgesetzes auf Grund dieses Gesetzes erledigt hat.

Ascher Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf von der Mühlen